

## **Hinweis zur Grundsteuerfestsetzung:**

Gemäß §§9 und 10 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der z. Zt. geltenden Fassung endet bzw. beginnt die Grundsteuerpflicht auf den 01.01. nach dem Eigentumswechsel.

Sollten vertragliche Vereinbarungen bestehen, so gelten diese privatrechtlich und sind untereinander zu regeln.

Werden die Grundsteuern bis zum Jahresende von Ihnen entrichtet, so beachten Sie bitte die verbleibenden Fälligkeiten.

### **Auszug aus dem Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 in der z. Zt. geltenden Fassung:**

#### **§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

#### **§ 10 Steuerschuldner**

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist., ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.